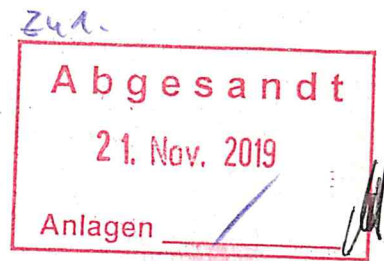




## ENTWURF



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

1. ✓ Herrn  
Dominic Zander  
Nordsternstraße 6a  
45329 Essen

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2510  
FAX +49 (0)30 18-300

ref-g20@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

### Betreff: Antrag nach dem UIG

Bezug: Ihre E-Mail vom 13.09.2019  
Aktenzeichen: G20/3553.1/1  
Datum: Berlin, 11.11.2019  
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Zander,

Sie beantragten am 13.09.2019 die Übermittlung folgender Unterlagen: „Die Berechnungen und die zugrunde liegenden Daten für die Klimaschutzpläne – insbesondere für die CO<sub>2</sub>-Reduktion – des BMVI im Rahmen des geplanten Klimaschutzgesetzes.“

Ihr Begehren wird nach Sinn und Zweck als ein Anliegen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) ausgelegt, da es sich um Umweltinformationen handelt. Mit Schreiben vom 25.09.2019 erhielten Sie eine Zwischennachricht mit einem Hinweis auf die Betroffenheit mehrerer Dritter sowie den Umfang und die Komplexität der notwendigen Prüfungen von Unterlagen.

Inzwischen haben wir die Prüfungen abgeschlossen und können auch die jüngsten Beschlüsse des Bundeskabinetts in unserer Antwort an Sie berücksichtigen:

Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 enthält keine Angaben zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch einzelne Maßnahmen, daher liegen auch keine entsprechenden Berechnungen vor. Der Klimaschutzplan 2050 formuliert vielmehr klimapolitische Ziele. Diese stehen im Kontext der europäischen Klimaschutzpolitik.

Am 9. Oktober 2019 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes verabschiedet. Das Klimaschutzgesetz selbst enthält ebenso keine Angaben zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch einzelne Maßnahmen, sodass auch in diesem Kontext keine Be-





Seite 2 von 3

rechnungen und Daten zur CO<sub>2</sub>-Reduktion vorhanden sind. Vielmehr sollen mit dem Bundes-Klimaschutzgesetzes die zulässigen Jahresemissionsmengen bis 2030 festgelegt und ein Monitoringverfahren etabliert werden.

Am 9. Oktober 2019 wurde zudem das Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 durch das Bundeskabinett verabschiedet. Das Klimaschutzprogramm 2030 enthält zahlreiche Maßnahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrssektor. In dem Programm wurde festgelegt, dass die die Bundesregierung die Gesamtminderungswirkung des Programms inklusive der Wechselwirkungen zwischen einzelnen Maßnahmen und dem Effekt der CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch Gutachter bewerten lassen wird. **Diese Begutachtung ist noch nicht abgeschlossen.**

Leider sind die von Ihnen gewünschten Umweltinformationen im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur daher nicht vorhanden. Mir ist auch keine andere Stelle bekannt, bei der diese Informationen vorhanden sind.

Hinweis: § 4 Absatz 3 UIG lautet:

*„(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.“*

Sofern Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Helge Pols

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

